

Reiner Ehret
- Vorsitzender -

Landesnaturschutzverband Bad.-Württ. - Olgastr. 19 - 70182 Stuttgart

Regierungspräsidium Tübingen
Herrn Regierungspräsident Hubert Wicker
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen

Stuttgart, den 22.06.06

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
Az. -, 11.05.06

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon
t-vo-bgschwalb06 0711/248955-23, Anke.Trube@LNV-BW.de

Entwurf einer Mantel-Verordnung für das geplante Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 11.05.06 und die Zusendung des Entwurfs der Mantelverordnung zum geplanten Biosphärengebiet Schwäbische Alb und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass wir hier nur zur Mantel-Verordnung eine Stellungnahme abgeben und nicht zur geplanten Gebietsabgrenzung. Zu letzterer liegen Ihnen die Vorschläge der Naturschutzverbände bereits seit längerem vor.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände AG Die NaturFreunde, Landesfischereiverband, Landesjagdverband, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein sowie im Namen des Bund Naturschutz Alb-Neckar.

Im Folgenden sind Textvorschläge oder Zitate aus dem bisherigen Textentwurf *kursiv* markiert.

zu § 3 Schutzgegenstand und Schutzzweck

zu § 3 Absatz 1

Der Begriff „*nachhaltig umweltgerechte Nutzung*“ sollte in „*dauerhaft umweltgerechte Nutzung*“ geändert werden, weil das Wort „*nachhaltig*“ im Deutschen doppeldeutig ist (entweder im Sinne dauerhaft umweltgerecht aufzufassen oder nur im Sinne dauerhaft). „*Dauerhaft umweltgerecht*“ schließt zudem eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung mit ein, so dass auf die Worte „*wirtschaftlich tragfähig*“ verzichtet werden kann. Wir weisen darauf hin, dass eine ehrliche „*wirtschaftliche Tragfähigkeit*“ davon abhängt, ob die Kosten der Umweltschäden, die mit der Bewirtschaftung verursacht werden, in diese Tragfähigkeit mit einberechnet werden oder den Bürgern und damit der Volkswirtschaft aufgebürdet werden. Dies ist leider überwiegend noch der Fall.

Wir schlagen vor, den Absatz um einen Abschlussatz zu ergänzen:

Das Weitere regelt ein Rahmenkonzept nach § 5 dieser Verordnung.

zu § 3 Absatz 2

Nachdem der Mantelentwurf hier noch keine Inhalte vorgibt, schlagen wir mindestens die folgenden Schutzzwecke vor:

1. *Erhaltung, Entwicklung von durch hergebrachte Nutzung geprägten für die Schwäbische Alb typischen Landschaften und Erhaltung der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt. Typische Landschaften und Landschaftsteile sind insbesondere:*
 - a) *Hangbuchenwälder*
 - b) *Schluchtwälder*
 - c) *Kleebälder*
 - d) *Waldgerstenbuchenwälder*
 - e) *Eichenhainbuchenwälder*
 - f) *Eichensteppenheidewälder*
 - g) *Offene Block- und Schutthalden, sowie Felsen*
 - h) *Streuobstwiesen*
 - i) *Magere Flachlandmähwiesen und Bergmähwiesen*
 - j) *Wacholderheiden*
 - k) *Kalkmagerrasen*
 - l) *Steinriegel, Feldraine und Hecken*
 - m) *Buchenmischwälder*
 - n) *Niederwälder und Mittelwälder*
 - o) *Hutewälder*
 - p) *Grünland in Talauen*
 - q) *Biologisch bewirtschaftetes Ackerland mit der Fruchtfolge der alten oder der verbesserten Dreifelderwirtschaft*
 - r) *Dolinen*
 - s) *Quellfluren*

- t) Hülen
 - u) Touristisch nicht genutzte Höhlen
 - v) Hochstaudenfluren
2. Wiederherstellung der typischen Kulturlandschaft in ihrer Unzerschnittenheit und mit ihrer natürlichen, wie auch historisch gewachsenen Tier- und Pflanzenwelt.
 3. Die Schutzzwecke nach 1. und 2. sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Erhaltung maßgeblicher Waldflächen als Bannwälder ohne Nutzung, wobei nicht standortgerechte Bestände im Sinne eines Entwicklungswalds zunächst umgebaut werden. In diesem Falle können sie auch wirtschaftlich genutzt werden. Nach dem Umbau werden sie sich selbst überlassen.
 - b) Erhaltung der großflächigen und extensiven Wanderschäferei und die bei-spielhafte Entwicklung und Erprobung von anderen, die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen.
 - c) Erhaltung eines von Lärm technischer Art weitest möglich verschonten Ge-biets.
 4. Beachtung der Erfordernissen des UNESCO-Geoparks Schwäbische Alb, ins-besondere durch Pflege und Schutz von Geotopen
 5. Entwicklung und Erprobung nachhaltiger Wirtschaftsweisen in allen Wirt-schaftssektoren
 6. Entwicklung von Siedlung, Wirtschaft und Landwirtschaft nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit, insbesondere einem schonenden Umgang mit Freiflächen
 7. Umweltbildung und –erziehung, die ökologische Forschung und die langfristi-ge Umweltbeobachtung

zu § 4 Schutzzonen

zu § 4 Absatz 2

Die Kernzonen dienen dem Schutz der Natur, dem Erhalt der genetischen Ressourcen, der Tier- und Pflanzenarten, sowie der Landschaften und der Ökosysteme, die in § 3 (2) 1. a) bis g) aufgeführt sind. Für die Forschung sind die Kernzonen die Refe-renzflächen. Menschliche Einflussnahme in natürliche Prozessabläufe soll nicht statt-finden. Kernzonen werden wie Naturschutzgebiete rechtlich geschützt; handelt es sich hierbei um Waldflächen erhalten sie den Status von Bannwäldern nach § 32 (2) LWaldG. Das Betreten der Kernzonen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Wegen zulässig.

zu § 4 Absatz 3

Die Pflegezonen umgeben die Kernzonen. Sie sind artenreiche Kulturlandschaften bzw. Landschaftselemente, wie sie in § 3 (2) 1. h) bis v) aufgeführt sind. Sie sollen als Pufferzonen um die Kernzonen angeordnet werden. Pflegezonen sollen wie Naturschutzgebiete rechtlich geschützt werden. Ihre Ökosysteme werden hauptsächlich durch menschliche Nutzung erhalten und gepflegt. Die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ist in den Pflegzonen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang zulässig, soweit sie der guten fachlichen Praxis einschließlich des § 12 Abs. 4 bis 6 NatSchG entspricht.

Den letzten Satz in Absatz 3 bitten wir ersatzlos zu streichen. Diese lautet:

Änderungen der Nutzungsart, die den Naturhaushalt schädigen oder nachteilig beeinflussen können, bedürfen einer Erlaubnis, die zu erteilen ist, wenn die Schutzzwecke des Biosphärengebiets nicht beeinträchtigt werden.

Begründung: Gemäß dem ersten Satz des Absatzes sind Pflegezonen wie Naturschutzgebiete rechtlich zu schützen. In Naturschutzgebieten gibt es jedoch den Tatbestand der Erlaubnis nicht, sondern nur den der Befreiung. Daher reicht ein Verweis auf den betreffenden Paragrafen 9.

zu § 4 Absatz 4

Die Entwicklungszone umgibt die Pflegezonen. In Pflege- und Entwicklungszenen sollen modellhaft Wirtschaftsweisen entwickelt und erprobt werden, die die Naturgüter schonen. Landes- und Regionalplanung, Landschafts- und Bauleitplanung berücksichtigen in Entwicklungszenen die im Rahmenkonzept gem. § 5 Absatz 1 festgehaltenen Ziele des Biosphärengebiets. Die Flächen der Entwicklungszone außerhalb der ausgewiesenen Ortslagen, der Kern- und Pflegezonen, sowie der in den Flächennutzungsplänen festgelegten Bauflächen sind als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

§ 5 Rahmenkonzept, ...

zu § 5 Absatz 1

Wir bitten um eine Ergänzung: *Ein Rahmenkonzept, das der räumlichen Konkretisierung eines Leitbildes zu Schutz, Pflege und Entwicklung im Biosphärengebiet dient, wird binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung aufgestellt.*

zu § 5 Absatz 3

Auch hier bitten wir den Ausdruck „nachhaltiger und wirtschaftlich tragfähiger Nutzung“ durch „dauerhaft umweltgerechter Nutzung“ zu ersetzen.

§ 6 Biosphärengebietsverwaltung

Wir schlagen vor: *Sie wird beim für den Naturschutz zuständigen Ministerium mit Sitz in Münsingen eingerichtet.*

§ 7 Kuratorium

Im Sinne der vorbildlichen nachhaltigen Entwicklung sollte das Kuratorium in seiner Zusammensetzung eine zahlenmäßige Ausgewogenheit zwischen Wirtschaftsvertretern (Gemeinden, Gewerbe, Tourismus) und Naturschutzvertretern (Naturschutzverbände, Naturschutzverwaltung) aufweisen und zur Wahrung der Arbeitsfähigkeit nicht zu groß konzipiert werden. Wir schlagen maximal 15 –20 Vertreter vor, die bei speziellen Fachfragen ein bis zwei nicht stimmberechtigte Fachleute als Gäste mitbringen können.

§ 8 Ergänzende Rechtsverordnungen

Der LNV kann die Notwendigkeit eines eigenen Paragraphen für diesen Hinweis nicht erkennen und schlägt vor, den Text als Absatz 5 direkt in § 4 einzubauen.

§ 9 Befreiungen, Erlaubnisse

Wie bereits zu § 4 angeführt, existiert der Tatbestand der Erlaubnis in Naturschutzgebieten und damit in Kern- und Pflegezonen nicht. Wir bitten daher, den Erlaubnistatbestand ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Ehret

- Vorsitzender -